

## Entwurf

### Vorblatt

#### Erläuterungen

#### I. Allgemeiner Teil

##### Allgemeines

Um den effektiven Vollzug des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften sicherzustellen, werden rechtliche Anpassungen im Gesetz vorgenommen.

In einigen Bereichen hat sich den letzten Jahren gezeigt, dass die bisherigen Rechtsgrundlagen einen effektiven Vollzug nicht immer hinreichend ermöglicht haben. Bestimmungen, die die äußeren Rechtsverhältnisse von Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, werden nicht nur durch die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK, sondern ebenso durch das Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften auf selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nach Art. 15 StGG begrenzt. Die vorliegenden Änderungen betreffen keine reinen inneren Angelegenheiten der islamischen Religionsgesellschaften, sondern knüpfen an den jeweiligen Status als Körperschaft öffentlichen Rechts an. Mit diesem Status sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden.

Die vorliegenden Änderungen finden keine ausdrückliche Entsprechung in anderen Gesetzen über die äußeren Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften. Jedoch sind anderen Gesetzen dieselben Pflichten von Kirchen und Religionsgesellschaften zu entnehmen. Der gesicherte Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der Religionsgesellschaft sowie deren Einrichtungen sind als Prinzipien auch ausdrücklich anderen Gesetzen zu entnehmen (vgl. dazu zB § 5 AnerkennungsG; §§ 3, 4 BekGG; § 2 OrthodoxenG; § 5 IsraelitenG). Dadurch wird im Gegenzug der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts gewährt. Generell kann von Körperschaften öffentlichen Rechts im Kooperationsverhältnis des Art. 15 StGG zwischen Religionsgesellschaften und Staat Transparenz vorausgesetzt werden.

Zur Selbsterhaltungsfähigkeit einer Kirche oder Religionsgesellschaft hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 20.321/2019 festgehalten: „Das vorliegende Verbot der Mittelaufbringung durch eine laufende Finanzierung aus dem Ausland – dh das Erfordernis der Sicherstellung hinreichender Mittel im Inland – sichert die Autonomie der islamischen Religionsgesellschaften bzw Kultusgemeinden gegenüber Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen und erweist sich in diesem Sinne als eine sachliche Regelung, die keinen Verstoß gegen Art. 7 B-VG bildet. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf das sogenannte Paritätsprinzip des Art. 15 StGG als besondere Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes.“

Die nunmehrigen Änderungen schaffen konkrete Rechtsgrundlagen, um die Überprüfung der Bestimmung des § 6 Abs. 2 IslamG sicherzustellen. Die Vorlage der Unterlagen sowie die Bekanntgabe von Funktionsträger/innen erfolgte bisher nach den allgemeinen Meldepflichten des § 25 IslamG. Die Bekanntgabe der außenvertretungsbefugten Organe sowie der Religionsdiener/innen ist zudem nach der lex specialis des § 23 Abs. 2 IslamG geregelt. Ähnliche Bestimmungen über die Bekanntgabe der „zur Seelsorge berechtigten“ (§ 11 AnerkennungsG) sowie der außenvertretungsbefugten Organe (§ 4 Abs. 2 ProtestantengG; § 9 OrthodoxenG; § 5 OrientKG; § 15 Abs. 2 IsraelitenG) finden sich auch in anderen Gesetzen über die äußeren Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften.

**Hauptgesichtspunkte**

In einigen Bereichen hat die Erfahrung aus den letzten Jahren gezeigt, dass im islamischen Bereich die bisherigen Rechtsgrundlagen einen effektiven Vollzug der Bestimmungen nicht immer hinreichend ermöglicht haben. Der Entzug der staatlichen Rechtspersönlichkeit einer innerreligiösen Einrichtung, die beim Kultusamt hinterlegt wurde und dadurch den Status als öffentlich-rechtliche Rechtsperson erlangt hat, ist nach den geltenden Bestimmungen auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes (§§ 4, 5 IslamG) nicht möglich. Auch diese Einrichtungen müssen aber die Grundvoraussetzungen im Sinn des Islamgesetzes gewährleisten. Bei Einrichtungen und Funktionsträgern war nicht immer hinreichend klar, ob diese Teil einer islamischen Religionsgesellschaft waren oder davon unabhängige Rechtspersonen. Ebenso war die Überprüfung des Inlandsfinanzierungsgebots (§ 6 Abs. 2 Gebot zur Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse – sog. „Auslandsfinanzierungsverbot“) bisher nur anhand der allgemeinen Kooperationsbestimmung des § 25 IslamG möglich. Um eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, werden die Bestimmungen dahingehend konkretisiert.

**Kompetenzgrundlage**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen – abgesehen von den datenschutzrechtlichen Regelungen – nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu § 11b BekGG:

Diese Bestimmung soll den hinreichenden Informationsaustausch zwischen den Behörden und damit einen einheitlichen Vollzug religionsrechtlicher Bestimmungen gewährleisten. Das Religionsrecht als Querschnittsmaterie umfasst zahlreiche unterschiedliche Rechtsbereiche (Schulrecht, Arbeitsrecht, Personenstand und Meldewesen, Aufenthaltsrecht, Steuerrecht etc.). Dem Kultusamt obliegt der Vollzug der kultusrechtlichen Regelungen, also insbesondere jener Regelungen, die die äußeren Rechtsverhältnisse von Religionsgesellschaften betreffen:

AnerkennungsG 1874 (Gesetz vom 20. Mai 1874, RGrBl. Nr. 68/1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften)

Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I 19/1998

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirchen, BGBl. Nr. 182/1961 (ProtestantenG)

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl. Nr. 229/1967 (OrthodoxenG)

Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, RGrBl. 57/1890 idF BGBl. I 48/2012 (IsraelitenG)

Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften, BGBl. I 39/2015 (IslamG)

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich (Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz; OrientKG), BGBl. I 20/2003

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGrBl. 49/1868 idF RGrBl. 49/1868

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird, RGrBl. 99/1877

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Februar 1951, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft, BGBl. 74/1951 idF BGBl. II 190/2004

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. September 1955, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Religionsbekenntnisses der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ (Mormonen) als Religionsgesellschaft, BGBl. 229/1955

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. Dezember 1972 betreffend die Anerkennung der Anhänger der Armenisch-apostolischen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft, BGBl. 5/1973

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. Dezember 1972 betreffend die Anerkennung der Anhänger der Armenisch-apostolischen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft, BGBl. 524/1975

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Dezember 1982 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Buddhismus als Religionsgesellschaft, BGBl. 72/1983

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Feber 1988 betreffend die Anerkennung der Anhänger der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft, BGBl. 129/1988

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft, BGBl. 139/2009

Kundmachung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Errichtung der Diözese von Wien und Österreich der Russischen Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat), BGBl. II 54/2012

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der Anhänger des Bundes der Baptistengemeinden, des Bundes Evangelikaler Gemeinden, der ELAIA

Christengemeinden, der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde und der Mennonitischen Freikirche in Österreich als Kirche (Religionsgesellschaft), BGBl. II 250/2013

In den verschiedenen kultusrechtlichen Gesetzen finden sich wechselseitige Informations-, Anzeige- oder Meldeverpflichtungen der Kirchen und Religionsgesellschaften und des Kultusamtes (siehe insbesondere Art. XXII Konkordat; § 22 Abs. 1 ProtestantenG; § 25 IslamG; § 17 IsraelitenG). Gleichzeitig kommt dem Kultusamt eine informative und beratende Aufgabe zu, soweit andere Ministerien, Landesregierungen, Gerichte, Behörden und Ämter bei der Vollziehung ihrer Vorschriften mit Religionsgemeinschaften in Kontakt kommen oder religiös/weltanschauliche Angelegenheiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger berührt werden (zB iZm Feiertagsregelungen, religiöse Riten und Bräuche, Fragen zum Religionsbekenntnis und der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft etc.).

Es soll nunmehr auch ein Anhörungsrecht und eine Informationspflicht, sowie eine Grundlage für die Übermittlung von Unterlagen sowie Ermittlungsergebnissen anderer Behörden und Gerichte an das Kultusamt geschaffen werden. Nur auf Grundlage derartiger Informationen kann die Kultusbehörde ihren Funktionen nachkommen, um etwa auch eine umfassende Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Erwerb der Rechtspersönlichkeit von neuen Religionsgesellschaften oder Kultusgemeinden vornehmen zu können.

Die geänderten Bestimmungen weisen keine höhere Eingriffsintensität in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO auf, als die bisherigen kultusrechtlichen Bestimmungen. Durch das Inkrafttreten der DSGVO hat sich hinsichtlich der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und der Zweckwidmung sowie an der besonderen Kategorie der zu verarbeitenden Daten (Religionszugehörigkeit) nichts geändert. Nachdem im IslamG sowie auch im Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) keine besonderen Regelungen über die Speicherung und die Löschung geregelt werden, sind die Bestimmungen des DSGVO anzuwenden (vgl. zur subsidiären Anwendbarkeit des DSGVO VfSlg. 19.659/2012). Daten sind daher zu löschen, sofern kein Zweck mehr für deren Verarbeitung besteht.

#### **Zu Artikel 2 Änderungen des Islamgesetzes**

##### **Zu § 5 Abs. 2:**

Derzeit ist nur eine Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde sowie der Religionsgesellschaft vorgesehen, jedoch kann einer Einrichtung (zB Moscheegemeinde), die nach § 23 Abs. 4 IslamG Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich erlangt hat, diese nicht entzogen werden. Eine Einrichtung nach § 23 Abs. 4 muss aber ihren Wirkungsbereich (im Regelfall durch Vorlage ihrer Statuten) darlegen und den grundlegenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 entsprechen.

Der vorgesehene § 5 Abs. 2 Z 2a erweitert nicht die Aufhebungsgründe, sondern ermöglicht für einen bestimmten Fall eine unverzügliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit nach § 23 Abs. 4 unter Entfall der sonst erforderlichen vorherigen Aufforderung zur Abstellung des Aufhebungsgrundes, wenn eine solche unverzügliche Aufhebung zum Schutz der dort genannten Interessen erforderlich ist. Es ermöglicht die unverzügliche Reaktion, die ebenso wie das gesamte Versagungs- und Aufhebungsregime unter dem Kalkül der Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit steht. Dabei sollen in einem besonders grundrechtssensiblen Bereich jene Fälle Berücksichtigung finden, in welchen nur eine unverzügliche Aufhebung geeignet ist, einen effektiven Schutz der in Abs. 1 Z 1 genannten Interessen zu gewährleisten. Die Bestimmung soll nur zur Anwendung gelangen, wenn die unverzügliche Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erforderlich, also nach sorgfältiger Interessensabwägung verhältnismäßig ist. Dabei sind die Interessen der in Abs. 1 Z 1 genannten, durch die EMRK und die Judikatur des EGMR näher umrissenen, legitimen Interessen mit jenen der islamischen Religionsgesellschaften, ihrer Teile, sowie einzelner Gläubiger abzuwägen. Klargestellt ist ebenso, dass im Vorfeld einer etwaigen Bescheiderlassung im Kooperationsverhältnis eine Einbindung der Religionsgesellschaft erfolgt.

##### **Zu § 5 Abs. 2a:**

Der vorgesehene § 5 Abs. 2a ergänzt das System der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 2 und stellt dabei auf das Vorliegen von Versagensgründen bei Einrichtungen der Kultusgemeinden ab. Wird der beanstandete Missstand nicht unverzüglich und ohne weiteren Aufschub abgestellt, gilt die Rechtspersönlichkeit als aufgehoben. Dies wird aufgrund der schwerwiegenden Gründe laut Abs. 1 Z 1 in erster Linie durch die Schließung der entsprechenden Einrichtung zu erfolgen haben. Die schon bisher bestehende Zurechnung von Einrichtungen der Kultusgemeinde im System der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Klargestellt ist ebenso, dass im Vorfeld einer Bescheiderlassung im Kooperationsverhältnis eine Einbindung der Religionsgesellschaft erfolgt. Die Begründung für den Missstand und der Missstand selbst sind entsprechend der allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen per Bescheid darzulegen. „Unverzüglich“ ist nach

herrschender Lehre im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen.

#### **Zu § 7 Z 4 und Z 5:**

Als ausdrückliche Aufgabe der Religionsgesellschaft wird die Vorlage der Aufzeichnungen über die Rechnungslegung und damit der Finanzunterlagen zum Zweck der Überprüfung des Inlandsfinanzierungsgebots (§ 6 Abs. 2, Gebot zur Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse im Inland – sog. „Auslandsfinanzierungsverbot“) verankert. Für die Kontrolle und Überprüfung dieser Bestimmung soll dadurch eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 20.321/2019 ausführte, regelt das Inlandsfinanzierungsgebot keine innere Angelegenheit, sondern gewährleistet gerade die freie Besorgung der inneren Angelegenheiten, mithin die grundrechtlich geschützte Autonomie der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden und letztlich die freie Religionsausübung ihrer Mitglieder. Demnach sei das Inlandsfinanzierungsgebot gemäß dem bestehenden § 6 Abs. 2 ausdrücklich sachlich gerechtfertigt und damit als im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes und des Paritätsprinzips verfassungsrechtlich unbedenklich. Konsequenterweise müssen Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen grundsätzlich als legitim erachtet werden.

In Z 5 wird die Religionsgesellschaft zudem ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, eine Aufstellung aller ihr zugehörigen Einrichtungen zu führen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass oftmals nicht klar ist, welche Einrichtung zu welcher Kultusgemeinde gehört, welche eine eigene nach innerreligiösem Recht errichtete Rechtspersönlichkeit besitzt und welche direkt der Religionsgesellschaft unterstellt ist. Zudem war teilweise nicht nachvollziehbar, ob es sich überhaupt um eine Einrichtung einer Religionsgesellschaft handelt.

Auch hier sind die äußeren Angelegenheiten der Religionsgesellschaft nach Art. 15 StGG betroffen, weil es sich bei den Einrichtungen um Rechtspersonen des öffentlichen Rechts handelt. Es ist damit intendiert, dass Rechtswirkungen für den staatlichen Bereich bestehen, sodass diesbezügliche Klarheit vorliegen muss.

Ebenso wird in Z 5 als Pflicht der Religionsgesellschaft ausdrücklich das Führen einer Aufstellung aller Funktionsträger/innen inklusive der religiösen Funktionsträger/innen verankert.

Der Begriff der Funktionsträger/innen ist als Überbegriff zu verstehen und umfasst außenvertretungsbefugte Organe und jene Personen, denen innerreligiös eine bestimmte Funktion übertragen ist und deren Verhalten in Ausübung dieser Funktion somit einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzurechnen ist. Ähnliche Bestimmungen über die Bekanntgabe der „zur Seelsorge berechtigten“ (§ 11 AnerkennungsG) sowie der außenvertretungsbefugten Organe (§ 4 Abs. 2 ProtestantenG; § 9 OrthodoxenG; § 5 OrientKG) finden sich auch in anderen Gesetzen, jedoch sind oftmals die „außenvertretungsbefugten Organe“ und die „zur Seelsorge berechtigten“ bei anderen Kirchen und Religionsgesellschaften gleichzusetzen. Für den islamischen Bereich, der keine einheitliche Institution aufweist, trifft dies nicht immer zu, weshalb auf den Überbegriff des/r (religiösen) „Funktionsträger/in“ abgestellt wird. Als Funktionsträger sind demnach insbesondere die „Seelsorger“ nach Art. 23 der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft (konsolidierte Fassung Februar 2020) zu verstehen. Diese Bestimmungen dienen der Transparenz, wem welche Funktion innerhalb der jeweiligen Körperschaft öffentlichen Rechts zukommt. Die Übermittlung jener Funktionsträger erlaubt somit umgekehrt auch eine Abgrenzung gegenüber Personen, welche keine Funktionsträger sind und deren Verhalten nicht zurechenbar ist (siehe auch Erläuterungen zu § 25).

Die neue Z 5 beschränkt die Aufstellung jedoch auf jene religiösen Funktionsträger und -trägerinnen, denen eine Verbreitung der religiösen Lehre der Religionsgesellschaft zurechenbar ist. Personen, die Aufgaben wie die rituelle Totenwäsche oder Beaufsichtigung der rituellen Schächtung durchführen, sind damit ausgenommen, da es sich um eine Ausübung, nicht aber um eine Verbreitung der Lehre handelt. Die Bestimmung stellt zudem klar, dass temporär tätige Funktionsträger und -trägerinnen nur dann einzumelden sind, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes entspricht § 66 Abs. 2 JN. Es sind damit etwa Imame, welche nicht dauerhaft bestellt sind, und auch „Gastimame“ (also solche, die nur für kurze Zeit eine Funktion der Religionsgesellschaft ausüben) umfasst. Jedenfalls erfasst sind somit etwa auch Seelsorger aus dem Ausland, welche nur vorübergehend als Funktionsträger einer Religionsgesellschaft deren Lehre verbreiten.

#### **Zu § 23 Abs. 4:**

Die Einfügung des letzten Satzes in Abs. 4 stellt eine Vereinheitlichung entsprechend dem ProtestantenG dar. Nach § 4 ProtestantenG können innerreligiöse Rechtspersonen der Evangelischen Kirche durch Hinterlegung auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangen. In

§ 5 ist die Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung dieser Rechtspersonen geregelt. Eine dazu korrespondierende Bestimmung fehlte im IslamG bisher und wird nun ergänzt. Da die Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung „in gleicher Form“ zu erfolgen hat, wird auch hier das Einlangen schriftlich bestätigt.

#### **Zu § 25 Abs. 1:**

Derzeit ist in § 25 Islamgesetz eine gegenseitige Informations- und Meldepflicht der Republik und der Religionsgesellschaft für Ereignisse, die dieses Bundesgesetz berühren, vorgesehen. Die Pflicht soll dahingehend präzisiert werden, was darunter jedenfalls zu verstehen ist. Die Aufzählung ist demonstrativ und nicht abschließend.

Ausdrücklich wird nun in Z 3 eine Anzeigeverpflichtung hinsichtlich des Wechsels von Einrichtungen genannt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es nach Genehmigung der Kultusgemeinden zu Verschiebungen von Moscheeeinrichtungen gekommen ist, die nicht gemeldet wurden, wodurch nicht mehr nachvollziehbar war, welche Moscheeeinrichtung zu welcher Kultusgemeinde zuzurechnen war. Zur Vereinbarkeit dieser Verpflichtung im Hinblick auf Art. 15 StGG siehe die Erläuterungen zu § 7 Z 5.

In Z 4 wird ausdrücklich die Anzeige der Funktionsträger/innen genannt, weil auch hier die Erfahrung gezeigt hat, dass diese dem Kultusamt nicht immer vollständig zur Kenntnis gebracht wurden. Um aber einen Vollzug der Bestimmungen der §§ 14 und 21 IslamG und eine Zuordnung der jeweiligen Funktionsträger/innen zur jeweiligen religionsrechtlichen Rechtsperson sicherzustellen, ist es erforderlich, dass diese bekannt sind. Wie bereits zu § 7 festgehalten, handelt es sich bei den Funktionsträger/innen auch um solche, die nur für eine beschränkte Zeit eine Funktion für die Religionsgesellschaft ausüben. Es handelt sich dabei um keine Datenverarbeitung, die über die bereits bisher bestehende Verpflichtung der Bekanntgabe der Funktionsträger/innen nach § 23 Abs. 2 und §§ 14, 21 IslamG hinausgeht. Insbesondere handelt es sich um kein Register, das sicherheitspolizeilichen Zwecken dient. Die Datenverarbeitung verfolgt lediglich den Zweck, den Vollzug der Bestimmungen des IslamG sicherzustellen.

Bei den zu verarbeitenden Daten handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO, die im Rahmen des elektronischen Aktes (ELAK im Bund) verarbeitet werden. Es handelt sich um Daten von Funktionsträger/innen von Körperschaften öffentlichen Rechts. Sowohl die Religionsgesellschaften als auch deren Einrichtungen genießen nach dem IslamG diese Stellung (§§ 1, 8 und 23 Abs. 4 IslamG). Dieser Status bedingt, dass hinreichend klargestellt sein muss, wer für diese Körperschaft öffentlichen Rechts rechtsverbindlich handeln kann und welche religiöse Handlung ihr zuzurechnen ist. Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, dass den staatlichen Behörden bekannt ist, wer für die jeweilige Körperschaft öffentlichen Rechts Funktionen wahrnimmt.

Beschränkt wird die Verpflichtung zur Bekanntgabe der religiösen Funktionsträger durch die Wortfolge „auf Verlangen“. Die Bekanntgabe erfolgt daher auf Aufforderung durch das Kultusamt und dient – wie erwähnt – dem Zweck der Zurechenbarkeit allfälliger Handlungen zur jeweiligen Rechtsperson. Jede Anfrage des Kultusamtes wird im Rahmen des elektronischen Aktes (ELAK im Bund) einzeln verarbeitet, ein eigenständiges behördeninternes Register ist nicht intendiert. Es gelten die Löschrufen des elektronischen Aktes.

#### **Zu § 25 Abs. 2:**

Im neu eingefügten Abs. 2 wird eine ausdrückliche Verpflichtung der Religionsgesellschaft sowie der Kultusgemeinden vorgesehen, die Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Falls die Religionsgesellschaft, Kultusgemeinde oder Einrichtung nach § 23 Abs. 4 IslamG von einer (oder mehreren) anderen juristischen Person (Unterstützungsverein, Hilfsverein, Stiftung etc.) finanziert wird, so sind zusätzlich auch die Rechnungsabschlüsse dieser juristischen Person vorzulegen. Ausschlaggebend für die Frage der Finanzierung durch eine andere juristische Person ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die damit verbundene Möglichkeit einer Einflussnahme. Die Vorlage hat durch die jeweilige kultusrechtliche Rechtsperson zu erfolgen. Es soll dadurch die Transparenz der Finanzierung der Religionsgesellschaft und der Kultusgemeinde gewährleistet werden, die letztlich der Überprüfung der Einhaltung des § 6 Abs. 2 IslamG dient. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfSlg 20.321/2019 festgehalten hat, ist die Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Religionsgesellschaft (und auch der Kultusgemeinden als selbstständige Körperschaften) ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel und gewährleistet die freie Besorgung der inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und Kultusgemeinden. Der effektive Vollzug dieser Gewährleistung soll durch Abs. 2 sichergestellt werden. Die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen bietet eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überprüfung des § 6 Abs. 2 IslamG, die bisher nur im Rahmen der allgemeinen Anzeig- und Meldepflichtung des Satz 1 verlangt werden konnte.

**Zu § 30:**

Die bisherige Bestimmung über Geldbußen orientierte sich an § 15 Anerkennungsgesetz aus dem Jahr 1874 und beinhaltet keine konkreten Strafbestimmungen für einzelne Übertretungen des IslamG. Zweck der neuen Abs. 1 bis 3 ist es daher, die bisherigen „Geldbußen in angemessener Höhe“ durch gesetzlich näher determinierte Verwaltungsstrafbestimmungen zu ersetzen. Der bisherige Wortlaut des § 30, bleibt mit Ausnahme des Entfalls der Wortfolge „Geldbußen in angemessener Höhe verhängen“ als Abs. 4 unverändert. Das Ausmaß der Strafandrohung stellt auf die Bedeutung jener Pflichten ab, an deren Verletzung angeknüpft wird. Um eine effektiv autonomiebeschränkende Wirkung von Auslandsfinanzierung zu vermeiden, müssen die Strafandrohungen im Verhältnis zu dem Geldwert entsprechender Mittel stehen.